

**bekannt gemacht am 14.02.2025**

## **Wahlbekanntmachung zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages**

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die **Wahl des 21. Deutschen Bundestages** statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Pinnow ist in einem allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen bis zum 2. Februar 2025 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte/ die Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Briefwahlvorstand für die Bundestagswahl tritt am Wahltag zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 17:00 Uhr im Kommunikationszentrum (1 OG), Gutshof 3, 16278 Pinnow zusammen. Die Stimmenauszählung beginnt um 18:00 Uhr.
4. Jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte, der/die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler/bei der Wählerin.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler/jede Wählerin erhält nach dem Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Einwohnermeldebehörde der Stadt Schwedt/Oder (Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder) einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag beschaffen. Der hellrote Wahlbrief mit dem weißen Stimmzettel (im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe können auch in dem jeweiligen Fristenbriefkasten am Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, oder am Dienstgebäude Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 eingeworfen werden.

8. Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwedt/Oder, den 13.02.2025

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin für die  
mitverwaltete Gemeinde Pinnow



(Siegel)